Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen

1. Allgemeines 1
2. Vertragsgrundlage 1
3. Einheitspreise 1
4. Pauschalpreis 1
5. Zusätzliche/Geänderte Leistungen 1
6. Stundenlohnarbeiten 2
7. Bemusterung 2
8. Werkstatt- und Montageplanung 3
9. Aufsichtsführung und Baustellensicherheit 3
10. Bauseitige Lieferungen 3
11. Nachunternehmer / Arbeitsgemeinschaften 3
12. Ausführungsfristen / Vertragsstrafe 3
13. Abnahme 4
14. Mängelansprüche und Verjährungsfrist 4
15. Betriebshaftpflichtversicherung 4
16. Rechnungen 4
17. Zahlungen / Vorauszahlungen 5
18. Sicherheit 5
19. Abtretung 5
20. Kündigung 5
21. Compliance 6
22. Geheimhaltung 6
23. Datenschutz 6
24. Erfüllungsort/Gerichtsstand / anwendbares Recht 7
25. Sonstiges 7
26. Salvatorische Klausel 7

1. Allgemeines

Alle Belange in der Baudurchführung sind ausschließlich mit dem Auftraggeber oder einer von ihm entsprechend hierzu ausdrücklich und schriftlich bevollmächtigten Person zu besprechen.

2. Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlagen sind in folgender Reihenfolge, die im Falle von Widersprüchen auch die Rangfolge bestimmt:

a. das Auftragsschreiben,
b. die in Ziffer 1 des vorformulierten Angebotsformulars angegebenen Vertragsgrundlagen,
c. die „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen" (VOB), Teile B und C, jeweils in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
d. die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die EC/EN-Normen, die DIN-Vorschriften des Deutschen Instituts für Normung e.V. einschließlich der, TÜV-Vorschriften, Regelwerke des VDE, VDI, VDMA und vergleichbarer Institutionen oder jeweils gleichwertig, sowie Herstellervorschriften für den Einbau der jeweiligen Baustoffe und -Materialien – jeweils in der zum Zeitpunkt der Abnahme gültigen/geltenden Fassung.
e. Mündliche oder fernmündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Stillschweigen gilt nicht als Anerkennung
f. Bedingungen des Auftragnehmers sind nicht verbindlich, ebenso wenig werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Einschränkungen im Angebotsanschreiben Vertragsinhalt.

3. Einheitspreise

3.1 Die Einheitspreise gemäß dem Angebot des Auftragnehmers gelten als vereinbart.

3.2 Sofern in den Beschaffungs- bzw. Vergabeunterlagen nicht anders angegeben, enthalten die Einheitspreise

- alle zur vollständigen und gebrauchsfertigen Erbringung der vertraglichen Leistung notwendigen Bau-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Hilfsgeräte, Transporte einschl. eventueller Zwischentransporte sowie sämtliche Lohnnebenkosten wie Fahrgelder, Wegegelder, Auslösungen, Zulagen usw. für die vorgegebenen Ausführungsfristen,
- alle zur Erbringung der beschriebenen Leistung erforderlichen Materialien und
- die notwendigen Aufmaßarbeiten für die Erstellung erforderlicher, prüfbarer Abrechnungsunterlagen.

Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

3.3 Mehrarbeits-, Nachtarbeits- und Feiertagszuschläge werden nur in dem Umfang erstattet, in dem der Auftraggeber die Ableistung derartiger Stunden zur Beschleunigung schriftlich gefordert hat, nicht jedoch bei Verzug des Auftragnehmers.

4. Pauschalpreis

Sofern im Vertrag ein Pauschalpreis vorgesehen ist, umfasst er sämtliche für eine vollständige und gebrauchsfertige Leistung erforderlichen Bau- und Hilfsleistungen einschließlich aller erforderlichen Neben- und Besondere Leistungen.

5. Zusätzliche/Geänderte Leistungen

5.1 Werden Leistungen erforderlich, für die im Leistungsverzeichnis keine Position und kein Leistungsansatz enthalten sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hierfür vor Beginn dieser Arbeiten ein Kostenangebot vorzulegen. Für die Ausführung dieser Arbeiten wird dem Auftragnehmer ein Nachauftrag erteilt, für den im Übrigen die gleichen Vereinbarungen und Bedingungen des Hauptauftrages einschließlich dort vereinbarter Nachlässe, Skonti etc. gelten.

5.2 Werden die vereinbarten Leistungen nachträglich durch den Auftraggeber geändert, so hat der Auftragnehmer unverzüglich sein prüffähiges Nachtragsangebot mit sämtlichen Kostenfolgen dieser Änderung vorzulegen. Dabei hat er darzustellen, welche Leistung oder welcher Teil der Leistung ursprünglich vereinbart war, wodurch und von wem die Änderung der vertraglichen Leistung veranlasst wurde und dass er die neuen Preise aus den Preisermittlungsgrundlagen des Vertrages einschließlich eines bei Vertragsschluss gewährten Nachlasses entwickelt hat.

5.3 Der Auftraggeber ist auch berechtigt, bauzeitbezogene Anordnungen, insbesondere Beschleunigungsanordnungen, zu treffen, soweit der Betrieb des Auftragnehmers hierauf eingerichtet ist. Die Kostenfolgen richten sich nach § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B.

5.4 Sämtliche Nachtragsforderungen des Auftragnehmers müssen auf der Grundlage der Preisermittlungsgrundlagen des Vertrages unter Berücksichtigung eines bei Vertragsschluss gewährten Nachlasses (Urkalkulation) berechnet werden. Die Urkalkulation ist spätestens vier Wochen nach Beauftragung des Auftragnehmers an den Auftraggeber im verschlossenen Umschlag zu übergeben/hinterlegen. Im Falle der Preisprüfung des Nachtragsangebots oder im Rahmen der Nachtragsverhandlung erfolgt die Öffnung des verschlossenen Umschlags und der Einblick in die Urkalkulation mit dem Auftragnehmer gemeinsam, wobei der Auftraggeber zur einseitigen Öffnung berechtigt ist, wenn der Auftragnehmer auch zum zweiten Öffnungstermin trotz jeweils vorausgehender Einladung mit angemessenem Vorlauf von jeweils 7 Kalendertagen nicht erscheint.

5.5 Ergänzend gelten die §§ 650b und 650c BGB mit folgender Maßgabe:

Der Auftraggeber kann auch vor Ablauf von 30 Tagen die Anordnung einer geänderten oder zusätzlichen Leistung verbindlich erklären, wenn die besonderen Umstände der Projektabwicklung eine sofortige Umsetzung der Anordnung erforderlich machen.

Falls die Anordnung eine Änderung des Materials, des vorgesehenen Produkts oder sonstiger Leistungsinhalte betrifft, für die eine geänderte Planung nicht erforderlich ist, weil sie der Auftragnehmer auch ohne eine solche kalkulieren und anbieten kann, findet § 650b Abs. 1 S. 4 BGB keine Anwendung.

Betrifft die Anordnung eine Leistung, für die der Auftragnehmer ohnehin den Einsatz eines Nachunternehmers vorgesehen hat, dann ist im Rahmen der Zumutbarkeit nach § 650b BGB nicht nur auf die Kapazitäten und die Qualifikation des vorgesehenen Nachunternehmers abzustellen, sondern auch darauf, ob es dem Auftragnehmer möglich und zumutbar ist, die Anordnung durch Einsatz eines anderen Nachunternehmers umzusetzen. Gleiches gilt, wenn dem Auftragnehmer zur Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung kein eigenes Personal für die ursprünglich von ihm selbst auszuführenden Leistungen mehr zur Verfügung steht, es sich aber um untergeordnete einfach auszuführende Nebenleistungen handelt, für die auch der Einsatz eines hierfür geeigneten Nachunternehmers zumutbar erscheint.

Das Änderungsrecht des Auftraggebers bezieht sich auch auf die zeitlichen Bauumstände und beinhaltet daher insbesondere das Recht, Beschleunigungs- oder andere auf die Bauzeit bezogene Anordnungen zu treffen, wobei § 650b Abs. 1 S. 2 und 3 BGB auch hierfür anwendbar bleibt.

Zur Änderung des vereinbarten Werkerfolgs gehören auch solche Änderungen und Zusatzleistungen, die deshalb erforderlich werden, weil nach Vertragsschluss mit dem Auftragnehmer der Nutzer (Mieter, Käufer oder Asset Manager) entsprechende Änderungen vom Auftraggeber verlangt.

Der Auftraggeber ist auch zu solchen Änderungen des vertraglichen Werkerfolges berechtigt, die zwar nicht erforderlich, aber zweckmäßig sind. Dem Auftragnehmer sind solche Änderungen zumutbar, wenn sein Betrieb hierauf eingerichtet ist, die dafür notwendigen Kapazitäten an Personal sowie Geräten auf der Baustelle ohnehin zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden können, und eine Materialbeschaffung für ihn keinen größeren Aufwand bedeutet.

Eigenverantwortliche Änderungen der Ausführung durch den Auftragnehmer gegenüber dem vereinbarten Leistungsumfang sind nicht zulässig, ihre Folgen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Parteien vereinbaren für die Erstellung des Nachtragsangebots die Maßgeblichkeit allein der Urkalkulation nach § 650c Abs. 2 BGB unter Ausschluss des § 650c Abs. 1 BGB (Ziffer 5.4 gilt entsprechend). Macht der Auftragnehmer dennoch eine Mehrvergütung auf Basis des § 650c Abs. 1 BGB geltend, so genügt hierfür nicht die Einreichung von drei Vergleichsangeboten von Lieferanten oder Nachunternehmern, sondern der Nachweis der Üblichkeit der geltend gemachten erforderlichen Kosten und Zuschläge ist objektiv zu führen.

6. Stundenlohnarbeiten

6.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf Anweisung des Auftraggebers ausgeführt werden.

6.2 Die Stundenlohnnachweise sind dem Auftraggeber in 2-facher Ausfertigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Werktagen, nach Leistungserbringung zur Prüfung und Abzeichnung vorzulegen.

7. Bemusterung

7.1 Muster / Fabrikate gemäß LV werden dem Auftraggeber rechtzeitig vor Montagebeginn vorgelegt. Dem Auftraggeber sind für die gelieferten Materialien Herstellerbescheinigungen oder Zertifikate zu übergeben. Die Übergabe der Dokumentation nach Vorgaben des Auftraggebers erfolgt 2 Wochen vor Abnahme.

7.2 Bei einer nicht vollständigen Übergabe der Dokumentation ist der Auftraggeber außerdem berechtigt, die Abnahme zu verweigern oder einen dem Aufwand zur ersatzweisen Erstellung der Dokumentation angemessenen Einbehalt zu tätigen.

8. Werkstatt- und Montageplanung

Der Auftragnehmer erstellt Werkstatt- und Montageplanung, soweit diese im Leistungsverzeichnis gefordert sind, und stellt diese dem Auftraggeber spätestens 1 Woche vor Ausführungsbeginn der Leistung zur Verfügung.

9. Aufsichtsführung und Baustellensicherheit

9.1 Als Bauleiter im Sinne des § 319 StGB gilt der Auftragnehmer oder die von ihm als (Fach-)Bauleiter benannte Person unabhängig von einem eventuell durch den Auftraggeber eingesetzten Objektüberwacher oder SiGeKo-Beauftragten.

9.2 Vor Beginn von genehmigungspflichtigen Arbeiten hat der Auftragnehmer die von ihm mit der Bauaufsicht und -leitung beauftragte Person der Bau- / Projektleitung des Auftraggebers schriftlich bekannt zu geben. Gleiches gilt für den Sicherheitsbeauftragten. Jeder Wechsel dieser Person ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

9.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, auf Verlangen des Auftraggebers einen im Sinne der jeweiligen öffentlichen Vorschriften (Landesbauordnung) verantwortlichen Bauleiter bzw. Fachbauleiter zu stellen.

9.4 Unfälle, Schäden oder sonstige besondere Vorkommnisse auf der Baustelle sind unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

9.5 Für seine Leistungen hat der Auftragnehmer alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese auf eigene Kosten zu veranlassen. Auf mögliche Gefahren aufgrund solcher Vorleistungen anderer Auftragnehmer, die für das Gewerk des Auftragnehmers relevant sind, hat er rechtzeitig hinzuweisen.

9.6 Der Auftragnehmer hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Hydranten, Absperrschieber, Entwässerungs- und sonstige Abdeckungen frei und zugänglich gehalten werden. Die von den zuständigen Betrieben und Verwaltungen zum Schutz Ihrer Leistungen und sonstigen Einrichtungen getroffenen Bestimmungen sind zu beachten.

9.7 Der Auftragnehmer hat, soweit nicht anders vereinbart, im Rahmen seiner Leistung, ohne besondere Vergütung für die Dauer der Bauausführung alle Schutzmaßnahmen zu treffen, die zur Sicherung dritter Personen auf der Baustelle und ihrer Umgebung erforderlich sind und die Schutzvorrichtungen so lange bestehen zu lassen, bis jede Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.

10. Bauseitige Lieferungen

Ist im Leistungsverzeichnis die bauseitige Beschaffung oder bauseitige Lieferung von Bauteilen oder Baustoffen vorgesehen, so sind in die Einheitspreise die Kosten für das Abladen der auf die Baustelle gelieferten Bauteile oder Baustoffe und den Transport an die jeweilige Verwendungsstelle einzurechnen. Außerdem hat der Auftragnehmer unverzüglich zu prüfen, ob die Materialien einwandfrei und für die Durchführung des Auftrages geeignet sind. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Verwendbarkeit, so hat er unverzüglich schriftlich seine Bedenken gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen, damit dieser in die Lage versetzt wird, gegenüber dem Lieferanten die mangelhafte Lieferung zu rügen.

11. Nachunternehmer / Arbeitsgemeinschaften

11.1 Der Einsatz von Nachunternehmern gilt als genehmigt, insoweit diese im Angebot des Auftragnehmers vollständig (Name, Adresse, Kontakt, Art und Umfang der zu erbringenden Leistung) angegeben wurden.

11.2 Im Übrigen ist die Einschaltung von Nachunternehmern nur unter Einbeziehung der mit dem Auftragnehmer vereinbarten Bedingungen und mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

11.3 Der Auftragnehmer haftet für die Leistungen der Nachunternehmer wie für seine eigenen.

11.4 Arbeitsgemeinschaften sind nur gestattet, insoweit das Angebot bereits als Bietergemeinschaft eingereicht wurde und die diesbezüglichen Vorgaben der Beschaffungs- bzw. Vergabeunterlagen eingehalten wurden.

12. Ausführungsfristen / Vertragsstrafe

12.1 Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarte Einzelfristen oder -termine (Zwischenfristen) und Gesamtfertigstellungstermin (Fertigstellungsfrist) werden als Vertragsfristen Vertragsbestandteil.

12.2 Hat der Auftragnehmer die Überschreitung der Fertigstellungsfrist zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise mit der Fertigstellung in Verzug, so verpflichtet er sich, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,2 % des Nettoabrechnungsbetrages in seiner objektiv richtigen Höhe (Nettoabrechnungsbetrag) an den Auftraggeber zu zahlen, höchstens jedoch 5 % der des Nettoabrechnungsbetrages.

12.3 Hat der Auftragnehmer die Überschreitung der vereinbarten Zwischenfristen zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise hinsichtlich dieser Zwischenfristen in Verzug, so verpflichtet er sich, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Nettosumme, die der bis zum jeweiligen Zwischentermin zu erbringenden Leistungen entspricht, zu zahlen, höchstens jedoch 5 % dieses Wertes. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und/oder den Endfertigstellungstermin angerechnet.

12.4 Es wird klargestellt, dass die insgesamt zu verwirkende Vertragsstrafe auf maximal 5 % des Nettoabrechnungsbetrages begrenzt wird und die in 12.2 und 12.3 genannten Höchstbeträge nicht jede für sich gelten.

12.5 Der Vertragsstrafenvorbehalt muss nicht zwingend bei der Abnahme erklärt werden, sondern kann noch innerhalb der vereinbarten Frist für die Schlusszahlung geltend gemacht werden. Hierzu genügt es, wenn vom Auftraggeber im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung und Schlusszahlungsmitteilung die Vertragsstrafe in Abzug gebracht wird.

12.6 Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt. Jede verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzsprüche angerechnet.

13. Abnahme

13.1 Die Abnahme wird durch Abnahmebegehungen vorbereitet und darf erst verlangt werden, wenn die geschuldeten Leistungen im Wesentlichen fertiggestellt sind, keine wesentlichen Mängel mehr aufweisen und alle öffentlich-rechtlich erforderlichen Abnahmen vorliegen, ohne welche die von dem Auftragnehmer geschuldeten Leistungen nicht genutzt werden dürfen. Es wird klargestellt, dass auch eine Vielzahl für sich genommen unwesentlicher Mängel auf Grund der Häufung und des Umfangs der Beeinträchtigungen des Nutzers einen wesentlichen Mangel darstellen kann, wenn ein geordneter Betrieb der Immobilie bzw. durch den Nutzer / Mieter hierdurch ausgeschlossen ist. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf rechtsgeschäftliche Teilabnahmen.

13.2 Jede Abnahme erfolgt förmlich im Sinne des § 12 Abs. 4 VOB/B. Dies gilt auch für die Abnahmen von Mängelbeseitigungsleistungen, einvernehmlich vereinbarte oder vom Auftraggeber verlangte Teilabnahmen usw.

13.3 Verweigert der Auftraggeber zu Recht die Abnahme und sind deshalb weitere Abnahmebegehungen zur Herstellung der Freiheit der geschuldeten Leistungen von wesentlichen Mängeln erforderlich, hat der Auftragnehmer die dadurch verursachten Kosten zu tragen. Dies schließt zusätzliche Aufwendungen für die örtliche Bauüberwachung und die Bauleitung des Auftraggebers oder für Begehungen mit Sachverständigen, dem TÜV etc. ein. Die Frist für eine Zustandsfeststellung nach § 650g Abs. 2 BGB wird mit 14 Kalendertagen vereinbart.

13.4 Von dem Auftragnehmer sind vollständige technische und zeichnerische Unterlagen, die der tatsächlichen Ausführung der Leistungen entsprechen, an den Auftraggeber einzureichen (technische Dokumentation). Diese technische Dokumentation hat alle die Leistung beschreibenden Angaben, einschließlich Planungen, Datenblätter, Zulassungen, Bezugsnachweise, Prüfberichte, Bedienungs-, Wartungs- und Pflegeanleitungen etc. zu enthalten. Die Dokumentation muss ordentlich, strukturiert und in leicht ersichtlicher Form aufgebaut sein. Die Übergabe hat in Ordnern zu erfolgen. Eine vollständige Inhaltsangabe ist an vorderster Stelle einzufügen. Die Unterlagen müssen vollständig in ihrer Gesamtheit übergeben werden. Die Übergabe an den Auftraggeber hat bis eine Kalenderwoche vor Abnahme zu erfolgen. Ordner / Papier sind in zweifacher Ausfertigung, Datenträger in einfacher Ausfertigung zu übergeben. Dies gilt insbesondere für eigene Sondervorschläge sowie Fertigteillösungen, Stahlbau, Materialprüfzeugnisse, Überwachungsberichte, Spülprotokolle Grundleitungen, Messprotokolle Blitzschutz etc.

14. Mängelansprüche und Verjährungsfrist

Für Mangelansprüche gelten die Regelungen der § 13 VOB/B mit Ausnahme des § 13 Abs. 4 VOB/B. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre, für Abdichtungsarbeiten (Keller, Tiefgaragenabdichtung, Dach, Fassade) 10 Jahre. Diese vertragliche Verjährungsfrist gilt auch für Mängelbeseitigungsarbeiten.

15. Betriebshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine für die Dauer des Auftrages Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Höhe von jeweils 5.000.000,00 € (2-fach maximiert) nachzuweisen und hat eine Kopie spätestens mit der Auftragsbestätigung dem Auftraggeber vorzulegen. Die Versicherungspflicht ist auch Nachunternehmern aufzuerlegen.

16. Rechnungen

16.1 Die prüffähigen Rechnungen sind unter Angabe der Auftragsnummer, der Steuernummer sowie der Anschrift des zuständigen Finanzamtes unter Beifügung der nachfolgenden Unterlagen an den Auftraggeber zu richten: Rechnung, Arbeits- und Liefernachweis mit Leistungsbestätigung bzw. Aufmaß, Nachweis über eine Freistellungsbescheinigung zu Steuerabzug bei Bauleistungen gem. § 48b Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Als Rechnungsanschrift ist unbedingt der im Auftrag genannte Auftraggeber (nicht zwingend die berlinovo) zu verwenden. Fehlen diese Angaben, ist eine Rechnungsbearbeitung nicht möglich, und es erfolgt eine Rücksendung der Rechnung ohne Bearbeitung.

Die Rechnungen können auch als E-Mail (max. 7 MB) an den Auftraggeber gesendet werden: pro Rechnung eine PDF (mit allen Anlagen) an: rechnung@berlinovo.de. Damit entfällt ein Versand per Post.

Auch Abschlagsrechnungen sind mit prüffähigen Unterlagen (Leistungsnachweise, Aufmaßunterlagen, etc.) vorzulegen.

16.2 Schlussrechnungen sind einschließlich der erforderlichen Unterlagen, wie Abrechnungszeichnungen, Massenaufstellungen, Aufmaßzeichnungen, Stücklisten, Stahlauszüge usw. nach Abnahme der Bauleistung innerhalb der durch § 14 Abs. 3 VOB/B festgelegten Frist vorzulegen. Rechnungen ohne die notwendigen Unterlagen werden dem Auftragnehmer unbearbeitet zur Vervollständigung zurückgegeben.

17. Zahlungen / Vorauszahlungen

17.1 Für Zahlungsfristen nach § 16 VOB/B bzw. anders lautende einzelvertragliche Regelungen (z.B. für Skonti) gilt der Posteingangsstempel der Poststelle des Auftraggebers, bei unvollständigen Rechnungen gilt das Posteingangsdatum der Vervollständigung. Bei Übermittlung der Rechnung als E-Mail gilt für Zahlungsfristen das Scandatum des Auftraggebers.

17.2 Vereinbarte Vorauszahlungen ab einem Auftragswert in Höhe von 5.000,00 € netto (zuzüglich Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer ggf. abzüglich Bauabzugssteuer) sind ohne Ausnahme durch eine für den Auftraggeber kostenlose Bürgschaft einer deutschen Bank oder Versicherungsgesellschaft zu sichern. Es ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen, die unbefristet ist und den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, auf das Recht der Hinterlegung, der Aufrechnung und Zurückbehaltung beinhaltet.

17.3 Abschlagszahlungen werden nur über die jeweils nachgewiesenen und erbrachten vertragsmäßigen Leistungen gewährt, jedoch nur insoweit, als sie eingebaut sind. Bei den zweiten und weiteren Zwischenrechnungen muss stets die Gesamtforderung, als auch die Forderung der vorausgegangenen Zwischenrechnung, in der Schlusssumme enthalten sein (kumulative Abrechnung).

17.4 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Die in § 16 Abs. 1 und 3 VOB/B benannten Zahlungsfristen und vereinbarte Skontofristen gelten als eingehalten, sofern die Überweisungshandlung durch den Auftraggeber innerhalb dieser vorgenommen wurde. Für Arbeitsgemeinschaften (ARGE) werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an das von der ARGE bzw. der kaufmännischen Geschäftsführung benannte Konto geleistet. Zahlungen auf dieses Konto haben auch befreiende Wirkungen nach etwaiger Auflösung der ARGE.

17.5 Liegt dem Auftraggeber kein Nachweis über die Freistellung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gem. § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) vor, so erfolgen alle Zahlungen für die erbrachten Bauleistungen unter Abzug des gesetzlichen Steuerabzuges für die erbrachten Bauleistungen, wobei der Auftragnehmer den Abzug und die Abführung an das zuständige Betriebsfinanzamt als schuldbefreiende Zahlung auf diesen Vertrag anerkennt.

18. Sicherheit

18.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Sicherheit ausschließlich für die Vertragserfüllung in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme (Nettovertragspreis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses) zu leisten. Mängelansprüche nach Abnahme sind nicht Gegenstand der Vertragserfüllungssicherheit.

Die Sicherheit ist durch Einbehalt von den Abschlagsrechnungen, ablösbar nur durch Vorlage einer dem Musterformular des Auftraggebers entsprechenden Bürgschaft zu leisten. Die Bürgschaft muss selbstschuldnerisch, unbefristet und unbedingt ausgestellt sein. Die Bürgschaftsforderung muss deutschem Recht unterstehen; zudem ist mit dem Bürgen als Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers zu vereinbaren. Das Recht zur Hinterlegung ist auszuschließen.

18.2 Bei Verträgen mit Nettoauftragssummen ≥ 25.000,00 € hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die Dauer der Mängelhaftung für alle Mängelansprüche, soweit sie nach der Abnahme entstanden sind, Sicherheit in Höhe von 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe zu leisten.

Die Sicherheit erfolgt durch Einbehalt von der Schlussrechnung und kann vom Auftragnehmer durch Vorlage einer dem Musterformular des Auftraggebers entsprechenden Mängelbürgschaft abgelöst werden. Hinsichtlich der Bürgschaft gelten die vorstehenden Anforderungen in Ziffer 17.2 entsprechend Die Rückgabe der Sicherheit / Bürgschaft erfolgt nicht vor Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

19. Abtretung

Eine Abtretung der dem Auftragnehmer aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.

20. Kündigung

20.1 Es gelten die Regelungen der §§ 8, 9 VOB/B.

20.2 Im Falle einer Kündigung dieses Vertrages hat der Auftragnehmer die zur Fortsetzung der Bauarbeiten erforderlichen Planungs- und NU-Vertragsunterlagen, Schriftverkehr mit den Behörden etc. unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben. Er hat die notwendigen Voraussetzungen für die Fortführung der Arbeiten durch den Auftraggeber zu schaffen, so dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung des Bauvorhabens durch einen Dritten möglich ist.

20.3 Bei Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, in die von dem Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge mit allen von ihm eingeschalteten Nachunternehmern, Architekten, Ingenieuren sowie sonstigen am Bau Beteiligten einzutreten. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit des Eintritts durch den Auftraggeber in diese Verträge im Wege der Vertragsübernahme bei seinen Vertragsabschlüssen vorzusehen.

20.4 Der Auftraggeber ist zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insbesondere dann berechtigt, wenn:

- angemessene Nachfristen bei schuldhafter Überschreitung der vertraglich vereinbarten Termine, Fristen und Kosten trotz Kündigungsandrohung nicht eingehalten werden;
- der Auftragnehmer wiederholt seine Leistungen schuldhaft nicht vertragsgemäß erfüllt und eine Fortsetzung des Vertrages dem Auftraggeber unzumutbar ist;
- Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB bekannt werden oder eintreten.

20.5 Im Falle der berechtigten Kündigung aus wichtigem Grund kann der Auftraggeber dem Restvergütungsanspruch Auftragnehmers für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen die nachweislich entstehenden bzw. bereits entstandenen Mehrkosten einer Ersatzvornahme entgegenhalten und geltend machen.

20.6 Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

20.7 Bei Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund, sind nur die bis zum Kündigungszeitpunkt vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen zu vergüten. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bleiben unberührt.

20.8 Der Auftraggeber ist auch zur freien Teilkündigung bezogen auf einzelne Gewerke oder auf abgrenzbare Teilleistungen berechtigt.

20.9 Die angemessene Frist für die Durchführung der Leistungsfeststellung nach § 648a Abs. 4 BGB wird mit 5 Kalendertagen bestimmt.

20.10 Der Auftragnehmer ist zur Kündigung nach § 650f BGB erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nachholung der verlangten Mitwirkung mit ausdrücklicher Kündigungsandrohung berechtigt.

21. Compliance

21.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche deutschen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption sowie des Kartellrechts einzuhalten. Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen. Diese Verpflichtung umfasst auch in jedem Fall das Verbot von Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen, durch die der Wettbewerb in rechtswidriger Weise beschränkt wird oder werden soll.

21.2 Stellt der Auftraggeber fest, dass der Auftragnehmer gegen deutsche Antikorruptions- oder Kartellrechtsvorschriften verstößt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag -ggf. auch außerordentlich- zu kündigen.

21.3 Der Auftragnehmer erklärt, dass weder gegen ihn noch gegen Mitglieder seiner Leitungsorgane (z.B. Geschäftsführung, Vorstand) oder gegen Mitarbeiter derzeit wegen Korruptions- oder Kartellrechtsverstößen behördlich oder gerichtlich ermittelt wird.

21.4 Im Falle der Nach- oder Unterbeauftragung eines Dritten durch den Auftragnehmer, gewährleistet der Auftragnehmer, dass die vorgenannten Regelungen auch beim Unterauftragnehmer eingehalten werden.

22. Geheimhaltung

22.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen und Betriebsdaten, die sie aus Anlass oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten haben (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Die Parteien werden über die vertraulichen Informationen striktes Stillschweigen bewahren und alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um den Zugang und die Kenntnis vertragsfremder Dritter im Hinblick auf die vertraulichen Informationen zu verhindern. Informationen gelten dann nicht als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Regelung, wenn sie zur Zeit ihrer Bekanntgabe an die empfangende Partei bereits ohne deren Verschulden öffentlich zugänglich und/oder bekannt sind oder dies später werden.

22.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich überdies, alle das Objekt betreffenden Informationen vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung zu unterwerfen. Auf seine Projektbeteiligung darf der Auftragnehmer hinweisen. Die Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung nach Beendigung des Vertrags fort.

23. Datenschutz

23.1 Die Parteien werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), beachten sowie ihre Einhaltung gewährleisten und überwachen.

23.2 Alle Datenunterlagen bzw. Datenträger sind betriebssicher aufzubewahren und vor Manipulationen und Verlust zu schützen (Feuer, Einbruch, Diebstahl, Zerstörung etc.).

23.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für seinen IT-Schutz eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dabei auch, sowohl die von ihm im Rahmen seiner Leistungen eingesetzte bzw. mit Auftraggeber-Systemen verbundene Hard- und Software sowie sonstige Infrastruktur manipulationssicher zu betreiben und vor "Angriffen" von außen und innen zu schützen. Dies gilt auch für Auftraggeber-Systeme, soweit der Auftragnehmer auf diese Systeme Zugriff erhält.

23.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

23.5 personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder

23.6 betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

23.7 Die Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung nach Beendigung des Vertrags fort.

24. Erfüllungsort/Gerichtsstand / anwendbares Recht

24.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers – soweit diese nicht dem Vertrag oder ihrer Natur nach an der Baustelle oder Verwendungsstelle zu erbringen sind – ist Berlin.

24.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin, soweit gesetzlich zulässig.

24.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

25. Sonstiges

25.1 Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Befreiung von der Schriftform.

25.2 Zwischen dem Auftragnehmer, dem Architekten und/oder der örtlichen Bauleitung ohne Zustimmung des Bevollmächtigten des Auftraggebers vereinbarte Vertragsänderungen oder Nebenabreden sind unwirksam.

25.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Nachtrags- bzw. Ergänzungsaufträge zu den Bedingungen des Hauptauftrages auszuführen. Auf den Hauptvertrag gewährte Nachlässe gelten auch für Nachtrags- bzw. Ergänzungsaufträge.

25.4 Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen entstehenden Lücken sind durch sinngemäße Auslegung des Vertrages und nach Treu und Glauben auszufüllen.

25.5 Der Auftragnehmer erklärt gleichzeitig mit seiner Unterschrift, dass er vor Auftragserteilung keine gegen die guten Sitten verstoßenden Abreden zum Nachteil des Auftraggebers oder Vereinbarungen zur Erzielung eines unangemessenen Preises mit anderen getroffen hat.

26. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Lieferer und dem Besteller ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.